

Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Freitag, 24.03.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:53 Uhr
Ort, Raum: im Rathaus - Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

Herr 2. Bürgermeister Klaus Friedrich nimmt ab 19.09 Uhr an der öffentlichen Gemeinderatssitzung teil. Zu diesem Zeitpunkt findet gerade die Beratung zu Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung statt.

3. Bürgermeister

Horak, Bernd

Mitglieder des Gemeinderates

Geulich, Robert

Herr Gemeinderat Robert Geulich nimmt ab 19.12 Uhr an der öffentlichen Gemeinderatssitzung teil. Zu diesem Zeitpunkt findet gerade die Beratung zu Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung statt.

Hauck, Petra

Och, Johannes

Preisendörfer, Monika

Schmitt, Thomas

Schuller-Hauck, Andrea

Seger, Christopher

Distler, Eva-Maria, Dr.

Dürr, Helga
Hauck, Volker
Pohly, Josef
Riedl, Detlev
Schneider, Anke
Siedler, Herbert, Dr.

Vogel-Weigel, Lena

Wohlfart, Monika
Wolf, Detlef

Verwaltung

Habersack, Markus
Konrad, Christine
Ripperger, Stefan

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Scheckenbach, Bernhard

Frau Gemeinderätin Lena Vogel-Weigel nimmt ab 19.22 Uhr an der öffentlichen Gemeinderatssitzung teil. Zu diesem Zeitpunkt findet gerade die Beratung zu Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung statt.

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Antrag auf isolierte Befreiung; Erstellung eines Gartenhauses auf dem Grundstück FlNr. 3085/5, Am Seelein 30
Vorlage: BV/015/2023
- 2 Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz; Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld - Kupferzell - Großgartach, Maßnahme Grafenrheinfeld - Kupferzell, Abschnitt Grafenrheinfeld - Rittershausen
Vorlage: BV/013/2023
- 3 Gemeinde Rottendorf; Erlass der Richtlinie zur Förderung von Balkon-Kraftwerken
Vorlage: FV/010/2023
- 4 Photovoltaikanlage Rottendorf; Jahresabschluss 2021
Vorlage: FV/005/2023
- 5 Wasserwerk Rottendorf; Jahresabschluss 2021
Vorlage: FV/006/2023
- 6 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2022
Vorlage: FV/007/2023
- 7 Sonstiges
 - 7.1 Informationen für den Gemeinderat
 - 7.2 Fragen aus dem Gemeinderat
 - 7.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Herrn Ammon von der MainPost. Er stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.02.2023 ohne Einwendungen.

**1 Antrag auf isolierte Befreiung; Erstellung eines Gartenhauses auf dem Grundstück FlNr. 3085/5, Am Seelein 30
Vorlage: BV/015/2023**

Sachverhalt:

Beim Neubau eines Gartenhauses handelt es sich um die Errichtung einer baulichen Anlage gemäß § 29 Abs. 1 BauGB.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Nord-Ost II“. Es wäre gemäß Art. 57 BayBO als Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³ verfahrensfrei, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspräche. Für das Bauvorhaben ist jedoch eine isolierte Befreiung von der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erforderlich, da das Gebäude außerhalb der festgesetzten Baugrenzen stehen soll.

Die Baugrenze ist ein Grundzug der Planung. Gemäß § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen untergeordnete Nebenanlagen zugelassen werden, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Im Bebauungsplan „Nord-Ost II“ ist nichts anderes festgesetzt. Die Grundzüge der Planung werden daher durch diese Befreiung aus Sicht der Verwaltung nicht berührt.

Auf Nachfrage aus dem Gemeinderat wird mitgeteilt, dass das bestehende Gartenhaus für das neu zu errichtende abgebrochen werden soll. Danach fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Von der Festsetzung der Baugrenzen wird zugunsten der Errichtung eines Gartenhauses befreit.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**2 Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz; Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld - Kupferzell - Großgartach, Maßnahme Grafenrheinfeld - Kupferzell, Abschnitt Grafenrheinfeld - Rittershausen
Vorlage: BV/013/2023**

Sachverhalt:

Die TenneT TSO GmbH plant, die Übertragungsfähigkeit des bestehenden Höchstspannungsnetzes zwischen Bayern und Baden-Württemberg zu erhöhen. Hierzu soll die bestehende 380-kV-Freileitung vom Punkt Rittershausen (Gemeinde Gaukönigshofen) zum Umspannwerk Grafenrheinfeld (Gemeinde Grafenrheinfeld) um ein weiteres 380-kV-Drehstromsystem verstärkt werden.

Es ist die Seilauflage eines dritten 380-kV-Stromkreises und der Anbau einer dritten Traverse geplant. Bislang liegen auf der Leitung B125 zwei 380-kV-Stromkreise auf. Künftig sollen drei 380-kV-Stromkreise betrieben werden. Der Verlauf der Bestandsleitung bleibt unverändert.

Relevante Schallemissionen entstehen nur kurzzeitig, räumlich begrenzt und nicht über die gesamte Dauer der Baumaßnahmen. Sofern es zu einer Überschreitung der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte um mehr als fünf dB(A) kommt, werden Maßnahmen zur Minderung angeordnet.

Im Zuge der Baustelleneinrichtung kann es zu einer Inanspruchnahme der Radwege zum Mainfrankenpark und nach Theilheim (nur lange Strecke) kommen.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch elektromagnetische Felder und Koronaentladungen werden aufgrund der Einhaltung von Grenzwerten der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) und Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung Lärm) ausgeschlossen.

Im Bereich der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen kommt es zu zeitlich begrenzten Auswirkun-

gen auf die Bodenstruktur durch Bodenabtrag, Verformung und Verdichtung. Insbesondere auf Ackerstandorten in Hanglage kann es darüber hinaus durch die Entfernung von Vegetation und der Anlage von Zuwegungen zu einem erhöhten Erosionsrisiko durch Regenfälle kommen. Am Standort, an dem die Leitung die Richtung wechselt, wird der Mast verstärkt. Hier muss das Fundament der Masten erweitert werden, sodass es zu einer dauerhaften Mehrversiegelung kommt.

Durch die Montage der zusätzlichen Traversen an den Masten ergeben sich Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Da diese Traversen allerdings unterhalb der bestehenden angebracht werden ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

Durch das Vorhaben werden Grundstücke der Gemeinde Rottendorf in Anspruch genommen.

- Für die Bestandsleitung inkl. Schutzstreifen liegen überwiegend vorhandene Leitungsrechte im Sinne von Dienstbarkeiten vor. An einigen Stellen wird jedoch der Schutzstreifen erweitert und neue Grundstücke in Anspruch genommen. Der Eigentümer behält sein Eigentum und wird für die Inanspruchnahme entsprechend entschädigt. Das davon betroffene Grundstück FlNr. 580 ist eine Fläche aus dem Maßnahmenpool des Ökoflächenkatasters. Auf den davon betroffenen Grundstücken FlNrn. 580 und 673 liegen geschützte Biotope. Grundsätzlich werden diese durch die Lage im Schutzstreifen nicht beeinträchtigt. Je nach Masthöhe können aber Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze erforderlich sein.
- Zusätzlich werden Grundstücke temporär für Baustelleneinrichtungsflächen (graue Rechtecke) benötigt. Dies betrifft die Grundstücke FlNrn. 559, 650/1 (Feldweg Kühbrunn), 3961 (Kapellenfeldweg) und 11421 (lange Strecke Radweg nach Theilheim).
- Auch für Kompensationsmaßnahmen werden vereinzelt Grundstücke genutzt werden. Für Zu- und Abfahrten werden Wege beansprucht. Je nach Gelände kann es erforderlich sein, vorhandene Wege aufzuschottern oder eine geschotterte Zuwegung neu anzulegen. Dies trifft insbesondere bei den Maststandorten mit Fundamentverstärkung zu, da diese mit schweren Betonmischern angefahren werden müssen.
- Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten ggf. entstandenen Sachschäden werden behoben oder reguliert.

Aktuell rechnet die Vorhabenträgerin mit einer Umsetzung der Maßnahme in den Jahren 2024 bis 2026. Nach einer kurzen Erörterung, ob es möglich ist, für Schäden an den Feldwegen eine Kautions hinterlegen zu lassen, fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Rottendorf gibt eine Stellungnahme mit folgenden Inhalten ab:

Mögliche Aufwuchsbeschränkungen für die geschützten Biotope auf den Grundstücken FlNrn. 580 und 673 sind mit den Naturschutzfachbehörden und der Gemeinde Rottendorf abzustimmen.

Das Grundstück FlNrn. 559 kann zur Baustelleneinrichtung genutzt werden. Die Nutzung der Grundstücke FlNr. 650/1 (Feldweg Kühbrunn) und 3961 (Kapellenfeldweg) zur Baustelleneinrichtung ist mit den, durch die Einschränkung der Erschließung betroffenen Landwirten abzustimmen. Der Nutzung des Grundstücks FlNr. 11421 (lange Strecke Radweg nach Theilheim) zur Baustelleneinrichtung kann aufgrund der Nutzung als Hauptweg der landwirtschaftlichen Erschließung und Verbindungsradweg nach Theilheim nicht zugestimmt werden.

Die Nutzung der Feldwege für Zu- und Abfahrten ist mit der Gemeinde Rottendorf detailliert abzustimmen, da nicht alle Feldwege für die erforderlichen Tonnagen ausgebaut sind. Für die Abstimmung ist der Gemeinde Rottendorf mitzuteilen, welche Fahrzeugtypen in welcher Frequenz die einzelnen Wege nutzen sollen. Anschließend legt die Gemeinde Rottendorf die möglichen Nutzungen sowie ggfs. erforderlichen Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Antragsteller fest.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten ist der Zustand von Straßen und Wegen mit der Gemeinde Rottendorf festzustellen. Durch die Arbeiten ggf. entstandene Sachschäden sind zu beheben oder zu regulieren. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3 Gemeinde Rottendorf; Erlass der Richtlinie zur Förderung von Balkon-Kraftwerken Vorlage: FV/010/2023

Sachverhalt:

Die Vertreter der Agenda 21 haben mit Schreiben vom 15.08.2022 bzw. 13.10.2022 die Förderung von Balkon-Kraftwerken für Rottendorfer Bürger beantragt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 09.12.2022 eine Förderung von 50 Prozent der Anschaffungskosten, maximal jedoch 200 € beschlossen. Die Förderung wird erst gewährt, wenn die Mittel aus der Landkreisförderung ausgeschöpft sind.

Um die Förderung vollziehen zu können, ist eine Richtlinie notwendig. Die Verwaltung schlägt daher den Erlass der beigefügten Richtlinie rückwirkend zum 01. Januar 2023 vor. Abweichend vom Beschluss des Gemeinderats vom 09.12.2022 und des Antrags der Agenda 21 wird die Förderung nicht abhängig von der Verfügbarkeit von Dachflächen gemacht. Ursprünglich war beantragt, die Förderung nur Bürgern zu gewähren, die keinen Zugang zu eigenen Dachflächen haben. Dies würde im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie zu Schwierigkeiten führen (Nachprüfbarkeit etc.). Außerdem kann ohne diese Einschränkung die Förderung von mehr Bürgern in Anspruch genommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung von Balkon-Kraftwerken rückwirkend zum 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4 Photovoltaikanlage Rottendorf; Jahresabschluss 2021 Vorlage: FV/005/2023

Sachverhalt:

Allgemeines – Auftrag und Durchführung

Auf Grund des Auftrages der Gemeinde Rottendorf führte der steuerliche Berater, Herr Georg Höfling die Beratung zur Aufstellung des kaufmännischen Jahresabschlusses der Photovoltaikanlagen durch. Der Jahresabschluss 2021 wurde nach den ungeprüften Unterlagen der Gemeinde unter der Zugrundelegung der beruflichen Sorgfalt erstellt.

Jahresabschluss:

Der steuerliche Jahresabschluss 2021 schließt mit folgender Summe:

Jahresüberschuss 2021: 2.441,32 €

Beschluss:

- a) Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss 2021 wird in die Rücklage eingestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5 Wasserwerk Rottendorf; Jahresabschluss 2021

Vorlage: FV/006/2023

Sachverhalt:

Allgemeines – Auftrag und Durchführung

Auf Grund des Auftrages der Gemeinde Rottendorf führte der steuerliche Berater, Herr Georg Höfling die Beratung zur Aufstellung des kaufmännischen Jahresabschlusses der Gemeindewerke durch. Die Beratung erfolgte auf der Grundlage des Sachbuches der kameralistischen Buchführung, wobei ergänzende Auskünfte durch die Verwaltung erteilt wurden. Die Steuererklärung für Körperschafts- und Umsatzsteuer wurde erstellt. Die Beratung erfolgte mit der berufsüblichen Sorgfalt. Eine eingehende Überprüfung der Wertansätze war nicht Gegenstand der Beratung. Als Umsatzerlöse wurden die von der Verwaltung ermittelten Werte zugrunde gelegt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung und den Erfolgsvergleich verwiesen. Die Wasserversorgung erzielte im Jahr 2021 einen steuerlichen Jahresgewinn von 5.547,82 €. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss:

- a) Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt
- b) Der Jahresgewinn von 5.547,82 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Jahresgewinne werden künftig generell der Rücklage zugeführt.
- d) Konzessionsabgabe wird weiterhin nach den steuerlich zulässigen Sätzen gezahlt.
- e) Verbindlichkeiten (1,0 %) bzw. Guthaben (1,0 %) bei der Gemeinde sind weiterhin banküblich zu verzinsen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2022

Vorlage: FV/007/2023

Sachverhalt:

Die über- und außerplanmäßigen Mehreinnahmen und Mehrausgaben des Haushaltsjahres 2022 werden vom Kämmerer im Einzelnen erläutert.

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2c der Geschäftsordnung werden die über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben und Mehreinnahmen ab 12.500 € (überplanmäßig) bzw. 6.250 € (außerplanmäßig) vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt den über- und außerplanmäßigen Mehreinnahmen und Mehrausgaben des Haushaltsjahres 2022 seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7 Sonstiges

7.1 Informationen für den Gemeinderat

- Eisenbahnbundesamt startet Öffentlichkeitsbeteiligung zu Schienenlärm. Am 13. März 2023 startet die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Kommunen. In den kommenden sechs Wochen können alle Menschen, die sich durch Schienenlärm gestört fühlen, an der Lärmaktionsplanung an Schienenwegen

des Bundes mitwirken und sich bis 24. April 2023 zu ihren Lärmproblemen äußern. Hierfür hat das Eisenbahnbundesamt eine entsprechende Beteiligungsplattform freigeschaltet. Nach Auswertung der ersten Beteiligungsphase veröffentlicht das Eisenbahnbundesamt Ende des Jahres 2023 den Entwurf seines Lärmaktionsplanes. Daran anschließend findet die zweite Beteiligungsphase statt. Diese Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürgerinnen und Bürger den Entwurf bewerten und eine Rückmeldung zum Verfahren geben. In dieser Phase erfolgt dann auch die offizielle Stellungnahme der Gemeinde Rottendorf.

- Die Rottendorfer Theatergruppe beabsichtigt in Sommer 2023 wieder Theater im Fronhof zu spielen. Hierfür muss die Bühne im Fronhof auf- und abgebaut werden und hierzu muss mit Fahrzeugen Material gebracht und wieder weggefahren werden. Viele Helfer kommen mit Fahrzeugen und parken im Fronhof. Da die Straße „Am Rathaus“ vor dem Fronhof eine Einbahnstraße ist, müssen alle Fahrzeuge immer Richtung Kirche und über die Kirchstraße wegfahren. Nach Meinung der Theatergruppe wäre es viel besser und einfacher, wenn die Einbahnstraße erst nach der Einfahrt in den Fronhof beginnen würde. Ein Ausfahren in Richtung Hauptstraße ist nach Meinung der Theatergruppe gefahrlos möglich, da die Straße übersichtlich und wenig frequentiert ist. Außerdem werden die Anwohner in der Kirchstraße dauerhaft durch den Wegfall des zusätzlichen Fahrverkehrs entlastet. Deshalb stellt die Theatergruppe den Antrag, dass die Einbahnstraßenschilder in der Straße „Am Rathaus“ auf beiden Seiten noch vor Beginn des Bühnenaufbaus 2023 (ca. Mitte bis Ende Mai 2023) in Richtung Kirche versetzt werden, dass eine Ausfahrt aus dem Fronhof auch Richtung Hauptstraße möglich ist. Bürgermeister Roland Schmitt berichtet, dass wir den Antrag der Theatergruppe mit der Verkehrspolizei bei der nächsten Verkehrsschau prüfen und bearbeiten werden. Das Ergebnis werden wir dann dem Gemeinderat in seiner Sitzung im April vorlegen.
- Die Gemeinde plant an der 1. Mai Feier 2023 in Rothof die feierliche und kirchliche Segnung des Dorfgemeinschaftshauses und Feuerwehrgerätehauses. Die Mitglieder des Gemeinderates mögen sich den Termin bereits heute vormerken. Eine offizielle Einladung erfolgt noch.

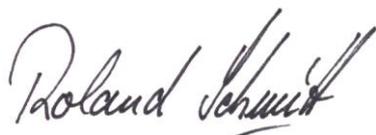
7.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- Lob kommt von Seiten des Gemeinderates für die Beseitigung der Schotterfläche auf der Nordseite des Rathauses und der Auffüllung der Fläche mit Erde. Ebenfalls Lob kommt vom Büchereiteam für das Osternest für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen; die Aktion kam sehr gut an.
- Es wird gefragt, wann die vom Gemeinderat beschlossenen Straßenmarkierungen in der Hauptstraße und in der Straße am Reißbach umgesetzt und aufgetragen werden? Der Vorsitzende sagt hierzu, dass die Markierungen aufgebracht werden sobald es die Witterung zulässt. Für die Durchführung der Arbeiten darf es keinen Frost und keine Feuchtigkeit mehr geben. Er hofft, dass die Arbeiten im Laufe des April 2023 durchgeführt werden können.
- Ist es richtig, dass Mitarbeiter von Baufirmen Verkehrsschilder an Baustellen nur noch aufstellen dürfen, wenn sie die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang nachweisen können? Bürgermeister Roland Schmitt meint hierzu, dass er hiervon aktuell keine Kenntnis hat, aber er wird dies mit der Verwaltung besprechen.

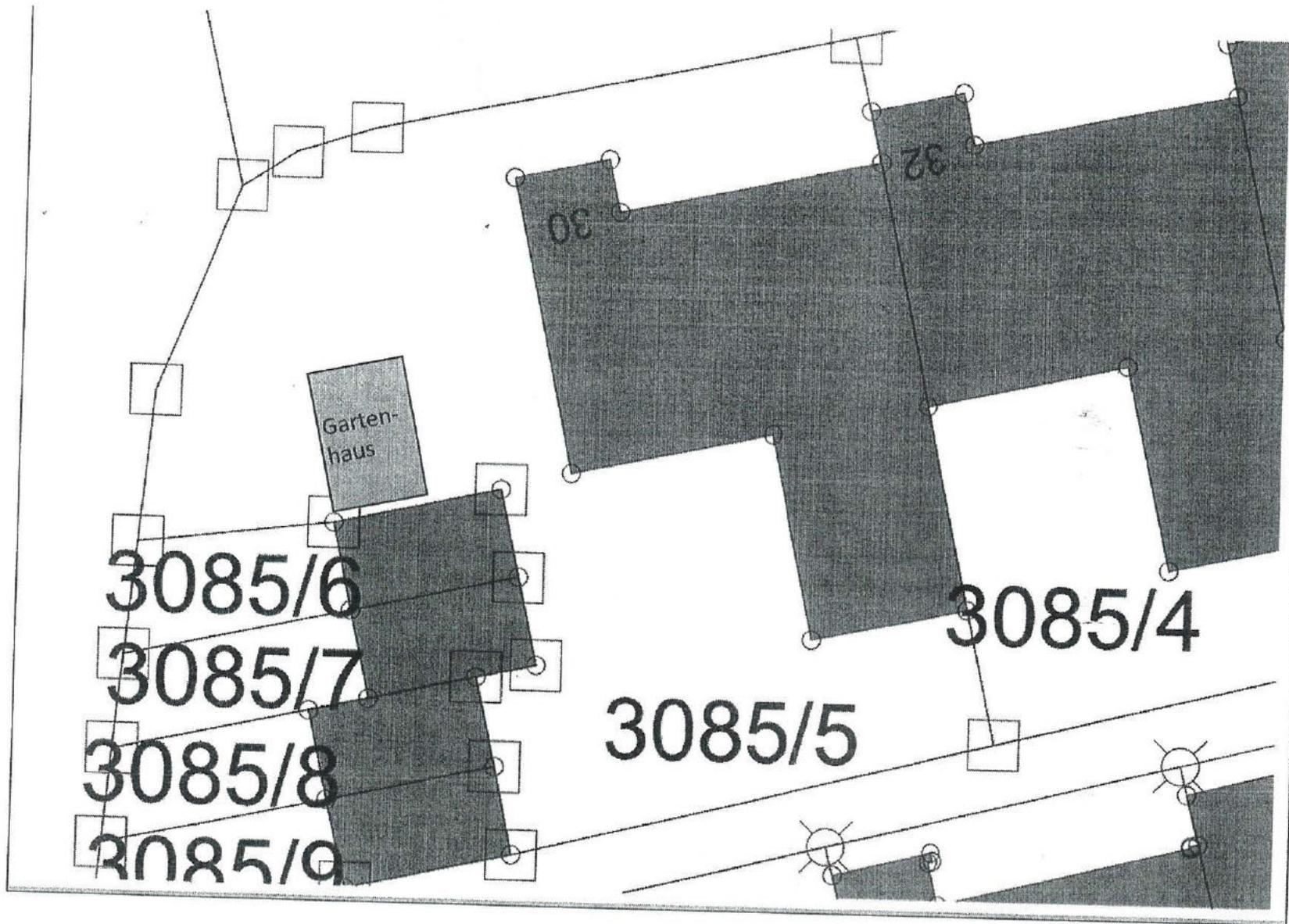
7.3 Fragen aus der Bürgerschaft

- Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende



Roland Schmitt, 1. Bürgermeister



Angrenzende
Nachbargrundstücke:

[Redacted] 9.3.23

Datum: Unterschrift

[Redacted] 8.3.2023

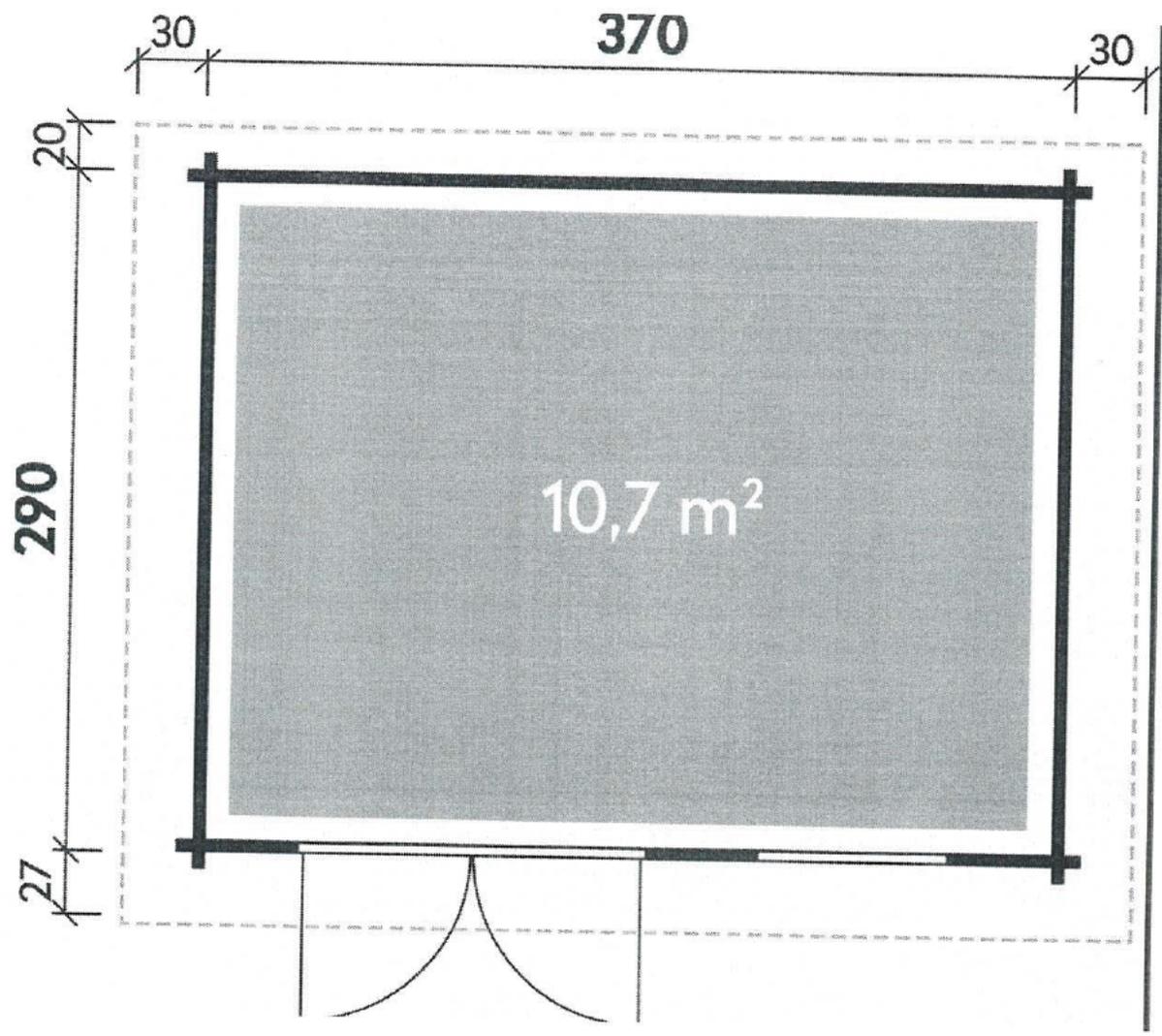
Datum: Unterschrift

[Redacted]

Datum: Unterschrift

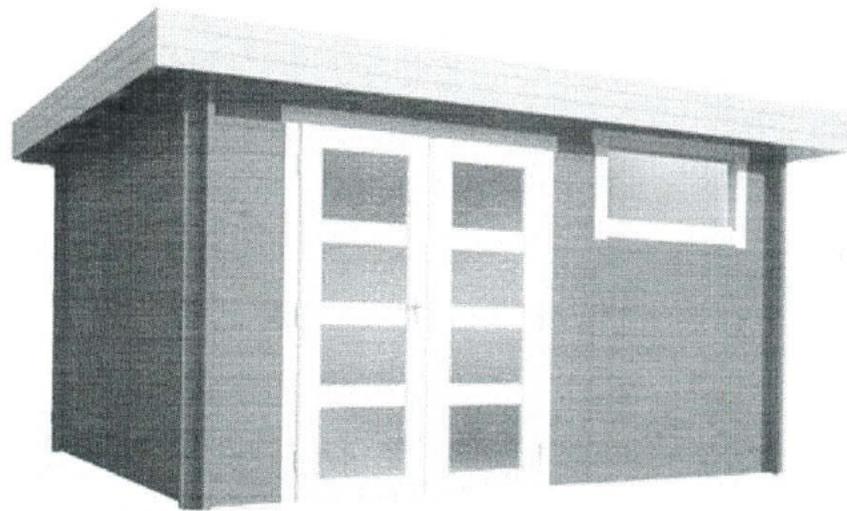
2023/3/210

[Redacted]

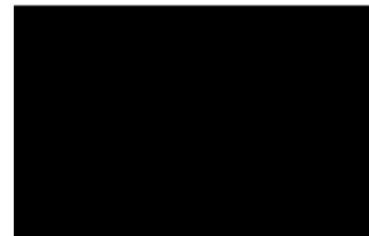


16.3.2023





10.3.2023



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am XXX nachfolgende Richtlinie beschlossen und das Inkrafttreten auf den XXX festgelegt:

Richtlinie der Gemeinde Rottendorf zur Förderung von Balkon-Kraftwerken

§ 1 Zweck

Balkon-Kraftwerke sind kleine Photovoltaikanlagen, die z.B. auf dem Balkon, der Terrasse oder im Garten installiert werden können. Auch Mieterinnen und Mietern oder den Eigentümern von Etagenwohnungen wird es damit ermöglicht, selbst Sonnenstrom zu erzeugen, Kosten zu sparen und das Klima zu schützen.

§ 2 Fördergegenstand

Die Gemeinde Rottendorf fördert durch einen einmaligen Zuschuss den Kauf von Balkon-Kraftwerken zum Anbringen auf dem Balkon, der Terrasse oder anderen geeigneten Standorten mit einer maximalen Anschlussleistung von 600 Watt für einen Stromkreis im Haushalt im Gemeindegebiet Rottendorf.

§ 3 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind

- a) Mieterinnen und Mieter selbstbewohnter Wohnungen und Wohngebäuden sowie
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstbewohnten Wohnungen und Wohngebäuden innerhalb des Gebietes der Gemeinde Rottendorf, die nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

§ 4 Fördervoraussetzungen

Die Anforderungen der § 2, 3 und 6 sowie die Anforderungen des § 8 müssen erfüllt sein. Die Anträge auf Förderung sind unmittelbar nach dem Kauf, spätestens jedoch 3 Monat nach dem Erwerb eines Balkon-Kraftwerks bei der Gemeinde Rottendorf einzureichen.

Die Förderung wird nur solange von der Gemeinde Rottendorf gewährt, bis die zur Verfügung gestellten Finanzmittel aufgebraucht sind.

§ 5 Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- b) Maßnahmen, die gegen sonstige rechtliche Vorgaben verstoßen,
- c) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Pro Haushalt kann nur ein Antrag gestellt werden.

Der Zuschuss für den Kauf von Stecker-Solargeräten mit einer maximalen Anschlussleistung von 600 Watt gemäß § 2 Nr. 1 beträgt 50 % der Bruttoanschaffungskosten maximal jedoch 200,00 Euro.

§ 7 Vorrang anderer Fördermittel / Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel der Gemeinde Rottendorf können nicht mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kombiniert werden. Andere Fördermittel sind grundsätzlich vorrangig auszuschöpfen. Die Förderung wird nachrangig nach der Förderung durch den Landkreis Würzburg gewährt. Der Ablehnungsbescheid des Landkreises ist bei der Förderbeantragung bei der Gemeinde Rottendorf vorzulegen.

§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind im Rathaus der Gemeinde sowie auf der Homepage der Gemeinde Rottendorf unter <https://rottendorf.eu> erhältlich.

Die Unterlagen können von der bzw. dem Antragsberechtigten schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Rottendorf, Finanzverwaltung, Am Rathaus 4, 97228 Rottendorf oder digital per E-Mail an finanzverwaltung@rottendorf.eu unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen gestellt werden.

Die Entscheidung bzw. Bewilligung über vorliegende Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Über die Entscheidung wird der Antragssteller / die Antragstellerin schriftlich informiert. Für die Bewilligung müssen der Antrag und die geforderten Anlagen vollständig eingereicht werden.

§ 9 Leistungsnachweis

Die Inbetriebnahme des Gerätes hat schnellstmöglich nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei das Gerät bis spätestens 30. Dezember des Kalenderjahres der Antragstellung funktionsfähig in Betrieb sein muss.

Als Nachweis ist die Registrierungsbestätigung des Gerätes bei der Bundesnetzagentur beizufügen.

Die Gemeinde Rottendorf behält sich das Recht vor, die funktionsfähig in Betrieb genommene Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 10 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach erfolgreicher Inbetriebnahme des Gerätes und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Rottendorf.

Alle Rechnungen und Nachweise sind bis spätestens 3 Monat nach Erwerb des Balkon-Kraftwerks der Gemeinde Rottendorf, Finanzverwaltung, Am Rathaus 4, 97228 Rottendorf schriftlich oder digital per Mail an finanzverwaltung@rottendorf.eu vorzulegen.

§ 11 Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Rottendorf behält sich das Recht vor, gewährte Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage weniger als drei Jahre nach Aufstellung bzw. Anbringung des Balkon-Kraftwerks demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Gemeinde Rottendorf unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 12 Subventionsbetrug

Die Angaben und die dazugehörigen Unterlagen im Förderverfahren sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB), Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz - BayStrAG) sowie § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG).

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am XXX in Kraft.

Rottendorf, den XXX

Roland Schmitt
1. Bürgermeister

Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben des Vermögens-Haushaltes 2022 (Stand 10.02.2023)

HH-Stelle	Text	HH-Ansatz	Soll-Ausgaben	Mehr-Ausgaben	Grund
1301.9400	Anbau Feuerwehrhaus	0,00	15.677,57	15.677,57	Erstattung Doppelzahlung Rechtsstreit
6300.9509	Gemeindestraßen	20.000,00	111.206,45	91.206,45	Schlusszahlung Hauptstraße
8151.9510	Wasserversorgung	5.000,00	45.143,51	40.143,51	Schlusszahlung Hauptstraße
8800.9320	Erwerb von Grundstücken	500.000,00	640.763,29	140.763,29	Mehrausgaben Grundstückserwerb
Gesamtsumme Mehrausgaben Vermögenshaushalt 2022					
287.790,82					

Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben des Verwaltungs-Haushaltes 2022 (Stand 10.02.2023)

HH-Stelle	Text	HH-Ansatz	Soll-Ausgaben	Mehr-Ausgaben	Grund
0200.6411	Umsatzsteuer	0,00	11.631,05	11.631,05	Mehrausgaben
1142.5170	Kulturstall	1.000,00	12.985,12	11.985,12	Neuanlage Bereich vor Kulturstall
2100.5430	Reinigungskosten Schule	5.000,00	16.082,84	11.082,84	Mehrausgaben durch Personalausfall
4640.7008	Personalkostenzuschuss nach BayKiBiG	2.000.000,00	2.119.347,10	119.347,10	Mehrausgaben BayKiBiG
4641.7004	Geschwisterkindförderung	20.000,00	37.485,00	17.485,00	Mehrausgaben
5500.7093	Zuschüsse Vereinsförderung	60.000,00	72.227,90	12.227,90	Mehrausgaben
5700.5430	Reinigungskosten Schwimmbad	16.000,00	24.507,82	8.507,82	Mehrausgaben durch Personalausfall
8151.6351	Wasser, Fremdwasserbezug	360.000,00	380.306,40	20.306,40	Mehrausgaben Wassereinkauf
8151.6551	Wasser, Sachverständigenkosten	8.000,00	30.515,79	22.515,79	Mehrausgaben Überrechnung Wasserleitungsnetz
9000.8100	Steuern, Gewerbesteuerumlage	540.000,00	987.554,00	447.554,00	Mehrausgaben
Gesamtsumme Mehrausgaben Verwaltungshaushalt 2022					
682.643,02					

Über- und außerplanmäßige Mehreinnahmen des Vermögens-Haushaltes 2022 (Stand 10.02.2023)

HH-Stelle	Text	HH-Ansatz	Soll- Einnahmen	Mehr- Einnahmen	Grund
2100.3610	Grundschule, Investitionszuweisungen	0,00	56.462,85	56.462,85	Zuschuss digitales Klassenzimmer
6300.3521	Gemeindestraßen, Erschließungsbeiträge	0,00	7.847,90	7.847,90	Mehreinnahmen Erschließungsbeiträge
6300.3525	Gemeindestraßen, Straßenausbaubeiträge	50.000,00	251.103,11	201.103,11	Abrechnung Froschgasse, Kirchstraße
6300.3526	Gemeindestraßen, Stellplatzpflicht	0,00	37.500,00	37.500,00	Stellplatzablöse Bahnhof
<p>Gesamtsumme Mehreinnahmen Vermögenshaushalt 2022</p> <p>302.913,86</p>					

Über- und außerplanmäßige Mehreinnahmen des Verwaltungs-Haushaltes 2022 (Stand 10.02.2023)

HH-Stelle	Text	HH-Ansatz	Soll-Einnahmen	Mehr-Einnahmen	Grund
0200.1101	Mitteilungsblatt	42.000,00	50.150,09	8.150,09	Mehreinnahmen
4640.1714	Personalkostenerst. KiGa	1.200.000,00	1.219.030,24	19.030,24	Mehreinnahmen BayKiBiG
4641.1184	Mittagsbetreuung	42.000,00	57.466,12	15.466,12	Mehreinnahmen
5700.1555	Umsatzsteuer Schwimmbad	0,00	6.952,33	6.952,33	Erstattung Umsatzsteuer 2020
6100.1710	Städtebauförderung	0,00	45.963,75	45.963,75	Zuschuss Breitbandausbau
7621.1100	Benutzungsgebühren EN-Halle (sportl. Nutzung)	12.000,00	19.465,63	7.465,63	Mehreinnahmen
7621.1414	Benutzungsgebühren EN-Halle (sonst. Nutzung)	8.000,00	15.050,24	7.050,24	Mehreinnahmen
8101.2200	Konzessionsabgaben	140.000,00	153.885,47	13.885,47	Mehreinnahmen
8151.1555	Umsatzsteuer Wasserversorgung	1.000,00	29.008,57	28.008,57	Erstattung Umsatzsteuer 2020
8551.1740	Wald	1.500,00	19.677,00	18.177,00	Zuschuss Vertragsnaturschutz Wald
8811.1451	Pachten	10.000,00	16.659,86	6.659,86	Mehreinnahmen
8814.1411	Mieten Ärztehaus	69.000,00	81.338,39	12.338,39	Mehreinnahmen
8814.1435	Nebenkosten Ärztehaus	12.700,00	19.302,82	6.602,82	Mehreinnahmen
9000.0010	Grundsteuer B	760.000,00	770.998,08	10.998,08	Mehreinnahmen

9000.0030	Gewerbesteuer	4.500.000,00	9.095.161,16	4.595.161,16	Mehreinnahmen
9000.0100	Gemeindeanteil an Einkommensteuer	3.550.800,00	3.904.945,00	354.145,00	Mehreinnahmen
9000.0120	Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	1.122.300,00	1.153.877,00	31.577,00	Mehreinnahmen
9000.0615	Einkommensteuerersatzleistungen	262.000,00	317.932,00	55.932,00	Mehreinnahmen

Gesamtsumme Mehreinnahmen Verwaltungshaushalt 2022

5.243.563,75